

In der Berufungsinstanz ist die Beweisaufnahme der ersten Instanz frei nachprüfbar, unbeschadet dessen, daß es in gewissen Fällen angemessen sein wird, die Beweisaufnahme zu wiederholen.

Schon diese grundsätzlich irrige Einengung der Tätigkeit des Berufungsgerichts erfordert, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, da er den Nebenintervenienten hindert, seine Bemängelung der Beweiswürdigung des Kreisgerichts näher darzulegen, die er nur in ihren Grundzügen in die Berufungsbegründung aufzunehmen brauchte — wenn er nämlich eine solche eingereicht hätte —, deren Einzelheiten er aber dem mündlichen Vortrag in der Berufungsverhandlung Vorbehalten konnte (§ 128 ZPO). Außerdem hat das Bezirksgericht — wenn man mit ihm das Kostenbefreiungsgesuch als Berufungsschrift ansieht — nicht beachtet, daß der Nebenintervenient darauf hingewiesen hatte, die Mutter des Verklagten habe im Parallelprozeß anders als im jetzigen ausgesagt, und er habe für deren Ausspruch, sie wisse nicht, wer der Erzeuger ihres Kindes sei, eine Zeugin benannt. Das Bezirksgericht hätte also diese Akten beziehen müssen.

Außerdem hätte das Bezirksgericht aus dem Verhandlungsprotokoll entnehmen müssen, daß der Nebenintervenient als Zeuge bekundet hat, der Kläger sei mit ihm am 1. Mai 1950 zur Maifeier und zum Sportplatz gegangen. Das Bezirksgericht hätte dieser — überdies, soweit aus den Akten ersichtlich, bisher vom Kläger noch nicht ausdrücklich bestrittenen — Bekundung nachgehen müssen, da im Falle ihrer Richtigkeit die Behauptung des Klägers, zum Geschlechtsverkehr nicht imstande gewesen zu sein, damit aber auch seine Glaubwürdigkeit, bezweifelt werden könnte. Hierzu war es nach §§ 617, 640 ZPO von Amts wegen verpflichtet, worauf das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 14. August 1953 ausdrücklich hingewiesen hatte.

Schließlich hätte das Bezirksgericht, da es, entgegen seiner Annahme, überhaupt nicht an die Beweiswürdigung des Kreisgerichts gebunden, sondern zu erneuter Beweiswürdigung verpflichtet war, auch erwägen müssen, daß die Mutter des Verklagten, die nach der insoweit glaubwürdigen Behauptung aller Beteiligten mit dem Nebenintervenienten Ehebruch begangen, aber ihren Ehemann dazu bewogen hat, die Ehe aufrechtzuerhalten, sich möglicherweise von diesem abhängig fühlt, und daß daher der Übereinstimmung der Ehegatten über die Unterlassung des Geschlechtsverkehrs in der Empfängniszeit des Verklagten für sich allein kein zwingender Beweiswert zukommt.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Zur Frage des Fortsetzungszusammenhangs bei Sittlichkeitsdelikten.

BG Magdeburg, Urt. vom 16. Dezember 1955 — III NDs 281/55.

Durch Urteil des Kreisgerichts vom 25. Oktober 1955 wurde der bereits einschlägig vorbestrafte Angeklagte wegen Unzucht mit Kindern zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Während eines Krankenhausaufenthaltes seiner Frau vom Juni bis September 1955 hatte der Angeklagte, obwohl er wegen gleicher Handlungen am 5. November 1954 zu 1 Jahr 2 Monaten Zuchthaus verurteilt worden war und ihm für einen Teil dieser Strafe Bewährungsfrist bis zum 15. März 1957 zubilligt wurde, wiederholt versucht, mehrere Kinder zur Duldung unzüchtiger Handlungen zu verleiten. Auch nahm er in mehreren Fällen an Mädchen unzüchtige Handlungen vor.

Gegen das Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Die Berufung konnte im Ergebnis nicht zum Erfolg führen.

Aus den Gründen:

Zu Recht hatte das Kreisgericht im angefochtenen Urteil, allerdings ohne jede nähere Begründung, ausgeführt, daß die festgestellten Handlungen des Angeklagten in Fortsetzungszusammenhang begangen wur-

den. Fortsetzungszusammenhang liegt vor, da die Handlungen in zeitlichem Zusammenhang standen, die Begehungsform und die Art und Weise der Ausführung bei allen Handlungen im wesentlichen gleich waren und sie sich immer gegen das gleiche Objekt richteten. Auch die subjektive Voraussetzung der Gleichartigkeit der Zielsetzung des in den einzelnen Handlungen zum Ausdruck gekommenen verbrecherischen Willens des Angeklagten liegt vor. Die von der früheren bürgerlichen Lehre vertretene Auffassung, daß die Annahme des Fortsetzungszusammenhangs bei Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der sittlichen Würde nicht möglich sei, weil es sich hierbei um Angriffe gegen höchst persönliche Rechtsgüter handle, stellt eine willkürliche Ausnahme von der Anwendung des in der Rechtsprechung anerkannten Fortsetzungszusammenhangs dar. Diese falsche Rechtstheorie widerspricht unseren wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Lehre von Objekt und Gegenstand. Objekt eines Verbrechens ist nicht der Mensch als Einzelperson schlechthin, sondern Objekt eines Verbrechens sind stets die durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse. Im vorliegenden Fall richten sich die Angriffe des Angeklagten gegen die sittliche Würde unserer Jugend, gegen die durch die besondere Vorschrift des § 176 StGB geschützten Rechte der Bürger auf Unverletzlichkeit ihrer Geschlechtshre. Wenn sich die gleichartigen Angriffe des Täters in der Folge gegen verschiedene Personen richten, wie in diesem Fall geschehen, so wird in allen Fällen dieses besondere gesellschaftliche Verhältnis angegriffen. Die Kinder waren demnach nicht einzelne Objekte, gegen die sich die Handlungen des Angeklagten richteten, wenn auch ihre persönlichen Interessen verletzt wurden, sondern jeweils der Gegenstand, auf den der Angeklagte konkret einwirkte. Das persönliche Interesse der Kinder an der Unverletzlichkeit ihrer Geschlechtshre kann, da dieses Interesse dem durch § 176 StGB geschützten besonderen gesellschaftlichen Verhältnis nicht nochmals vorangestellt werden kann, auch nicht die Annahme mehrfacher Handlungen begründen.

Wenn das Kreisgericht die vorstehenden Erwägungen angestellt hätte, wäre es nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Gesamtstrafe gekommen. Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe setzt voraus, daß der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen hat, bei denen die Voraussetzungen des Fortsetzungszusammenhangs nicht vorliegen, so daß für jede festgestellte Handlung eine Einzelstrafe auszuwerfen ist, aus denen gern § 74 StGB eine Gesamtstrafe gebildet wird. Insoweit ist das angefochtene Urteil fehlerhaft und bedarf der Abänderung.

Unter Berücksichtigung dessen, daß der Angeklagte bereits wegen eines gleichartigen Deliktes im Jahre 1954 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde, und daß er seine zur Verurteilung stehenden verbrecherischen Handlungen in einer Zeit ausführte, in der er sich bewähren sollte, sowie unter weiterer Berücksichtigung der gezeigten verbrecherischen Intensität ist jedoch die vom Kreisgericht ausgeworfene Strafe in ihrer Höhe nicht zu beanstanden und für die Anwendung des Abs. 2 des § 176 StGB kein Raum.

Anmerkung:

Das Urteil verwendet eine Häufung von abstrakten strafrechtlichen Begriffen, die wenig dazu angetan sind, auf den Angeklagten überzeugend zu wirken. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die von dem Minister der Justiz im Referat auf der Leipziger Konferenz von Richtern und Staatsanwälten gegebenen Hinweise zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung in der Arbeit der Justiz. Der Minister sagte u. a.: Abstrakte strafrechtliche Begriffe haben in einem Urteil nichts zu suchen. Die Begründung muß die Richtigkeit des Urteils allen verständlich dartun, d. h. sowohl den Verurteilten als auch allen anderen, die am Prozeß teilgenommen haben oder es sonst zur Kenntnis bekommen. Die Richtigkeit verständlich dartun kann man nur dann, wenn das Urteil nicht von strafrechtlichen Begriffen, wie Objekt, Subjekt, sub-